

# **Satzung der Gemeinde Langenneufnach über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 12.10.2005**

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Langenneufnach folgende

## **Satzung**

**über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösemöglichkeit**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle neu errichteten Gebäude und auch bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden.
3. Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet als Nachweis gemäß Art. 52 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 53 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2**

#### **Anzahl der Stellplätze**

1. a) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird festgelegt mit 1,0 Stellplatz für eine Wohneinheit mit einer Netto-Wohnfläche nach Innenmaßen (ohne Terrassen, Balkonen usw.) von bis zu 40 m<sup>2</sup>.  
b) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird festgelegt mit 1,5 Stellplätzen für eine Wohneinheit mit einer Netto-Wohnfläche nach Innenmaßen (ohne Terrassen, Balkonen usw.) von bis zu 40,01 bis 80 m<sup>2</sup>.  
c) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird festgelegt mit 2,0 Stellplatz für eine Wohneinheit mit einer Netto-Wohnfläche nach Innenmaßen (ohne Terrassen, Balkonen usw.) ab 80,01 m<sup>2</sup>  
d) In der Summe sind Dezimalstellen jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

2. a) Vor einem Garagentor als Kipptor muss ein Stauraum von mindestens 5 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Garagentor zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
  - b) Vor einem Garagentor als elektrisch mit Fernbedienung betriebenes Rolltor muss ein Stauraum von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Garagentor zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
  - c) Vor einem offenen Carport muss ein Stauraum von mindestens 1 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Carport zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
  - d) Vor einem Frestellplatz ist kein Stauraum erforderlich. Der Frestellplatz hat mindestens eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.
3. Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen.

### **§ 3**

#### **Ablösung der Stellplatzpflicht**

1. Kann die Bauherrschaft die erforderliche Anzahl an Stellplätzen gemäß der vorliegenden Satzung auf ihrem Baugrundstück oder auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen äußerste Grenze höchstens 75 m von der äußersten Grenze des Baugrundstücks entfernt liegt, nicht erstellen, so kann sie diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass sie der Gemeinde Langenneufnach gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze ablöst. Darüber hat die Bauherrschaft mit der Gemeinde Langenneufnach einen Vertrag zu schließen.
2. Die Ablösesumme beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet 5.000 € je Stellplatz.
3. Vorstehende Regelung gemäß Abs. 1 und 2 gilt auch für die Ablösung sonstiger Stellplatzverpflichtungen gemäß Art. 58 BayBO sowie auf der Grundlage von Bebauungsplänen.

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab dem vorgenannten Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden bzw. wurden.

Langenneufnach, 12.10.2005

Gemeinde Langenneufnach

Josef Böck, 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Sitzung vom 11.10.2005

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 18.11.2005

in Kraft getreten am 25.11.2005